

Kreisstadt Saarlouis

**Großer Markt 1
66740 Saarlouis**



PROJEKT:

Wohngebiet „Östlich Auf der Wies“, Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Lisdorf

Umweltbericht (Entwurf)



Saarlouis, den 02.06.2026

**Dr. Maas**
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	7
1.2.1 Fachgesetze	7
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	10
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	12
2.1 Schutzgut Mensch.....	12
2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	13
2.3 Schutzgut Boden	18
2.4 Schutzgut Wasser	20
2.5 Schutzgut Klima.....	20
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	21
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
2.8 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	22
2.9 Wechselwirkungen	22
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	23
5. Ausgleichsmaßnahmen	25
6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	27
7. Alternative Planungsmöglichkeiten	27
8. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	28
10. Umweltschäden (§ 19 BNatSchG).....	28

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1
Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Plan-Nr. 1: Bestandsplan, M 1:500
Plan-Nr. 2: Zielplan, M 1:500
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Kreisstadt Saarlouis besitzt durch die Lagegunst (Wirtschaftsraum Saarlouis - Dillingen) mit direktem Anschluss an die Autobahn BAB 8 (Richtung Luxemburg bzw. Zweibrücken) und BAB 620 (Richtung Saarbrücken) sowie durch das abwechslungsreiche Landschaftsbild der Saaraue eine enorme Attraktivität. Diese Tatsache spiegelt sich auch in der konstanten Nachfrage nach Wohnbauflächen wider.

Das in Rede stehende Gebiet „Östlich Auf der Wies“ im Stadtteil Lisdorf stellt neben der „Großgass“ im Stadtteil Roden eine der letzten größeren Flächenreserven in stadtzentraler Lage dar und ist auch im neuen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis als (geplante) Wohnbaufläche enthalten.

Der vorliegende Bebauungsplan unterstützt die Absicht der Kreisstadt Saarlouis, diese Flächenreserven zu nutzen, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung fortzuführen und eine sinnvolle Nachverdichtung im Stadtteil Lisdorf umzusetzen. Auf diese

Weise wird auch der anhaltenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen entgegengekommen.

Im Rahmen des Vorhabens sollen Wohnbaugrundstücke für die Errichtung von ca. 24 Wohngebäuden entstehen. Es ist bei der Realisierung eine Mischung von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Mehrfamilienhäusern (zwei im westlichen Bereich des Plangebietes) vorgesehen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit in kleinen Teilbereichen nach § 34 BauGB, im Übrigen nach § 35 BauGB (Außenbereich). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben, insbesondere aufgrund der fehlenden internen Erschließung, nicht realisiert werden. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsgebietes von Lisdorf, zwischen Holzmühler Straße und Provinzialstraße, in der Straße „Auf der Wies“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Weg mit der dahinter angrenzenden (Wohn-)Bebauung der Holzmühler Straße und den privaten Grünflächen,
- im Osten durch die (Wohn-)Bebauung der Provinzialstraße (L 271) und den privaten Grünflächen,
- im Süden durch Grünflächen mit Gehölzstrukturen sowie
- im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Straße „Auf der Wies“.

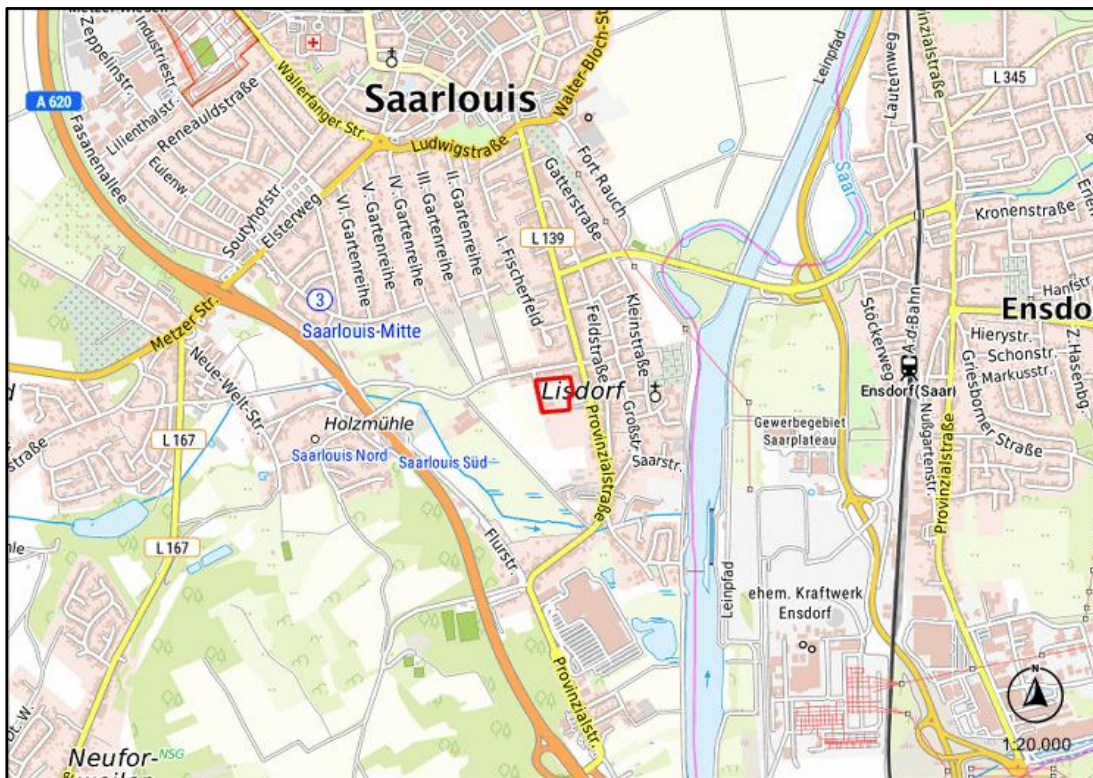


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von der Ortslage Lisdorf über die Holzmühler Straße und eine Zufahrtsstraße zur ehemaligen Druckerei Klein erschlossen.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die B 405 im Norden und die B 51 im Westen. Die nächsten Autobahn-Anschlussstellen finden sich ca. 1,5 km in nordwestliche Richtung (A 620 - AS 3 „Saarlouis-Mitte“) bzw. 2 km in südliche Richtung (A 620 - AS 4a Saarlouis-Lisdorf) entfernt.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die ca. 300 m nördlich des Plangebietes gelegene Bushaltestelle „Holzmühler Str.“ (Buslinien 415, 428, 429, 446 und 447 Richtung Saarlouis ZOB kl. Markt).

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,5 ha.

Die max. Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO wie folgt festgelegt:

- WA 1: max. 0,6, bis auf das eine Grundstück, was unter 400 qm hat (nach aktuellem Stand ca. 307 qm), dort max. 0,7
- WA 2: max. 0,7
- WA 3: max. 0,7
- WA 4: max. 0,85
- WA 5: max. 0,6
- WA 6: max. 0,7

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich danach wie folgt zusammenfassen:

Allgemeines Wohngebiet (WA): 13.650 m², davon
versiegelte Fläche: 9.032 m²
Gebäudenebenenflächen, Gärten: 4.618 m²

Verkehrsflächen: 1.542 m²
Private Grünfläche: 250 m²

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt sind im direkten Umfeld des Geltungsbereichs keine Vorranggebiete vorhanden. Vorranggebiete für Landwirtschaft und Freiraumschutz erstrecken sich auf den Flächen westlich von Lisdorf (s. Abb. 2). Die Vorranggebiete sind nicht betroffen, so dass sich kein Widerspruch zum LEP Umwelt ergibt.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zu den Vorranggebieten

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt für die Fläche eine (geplante) Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

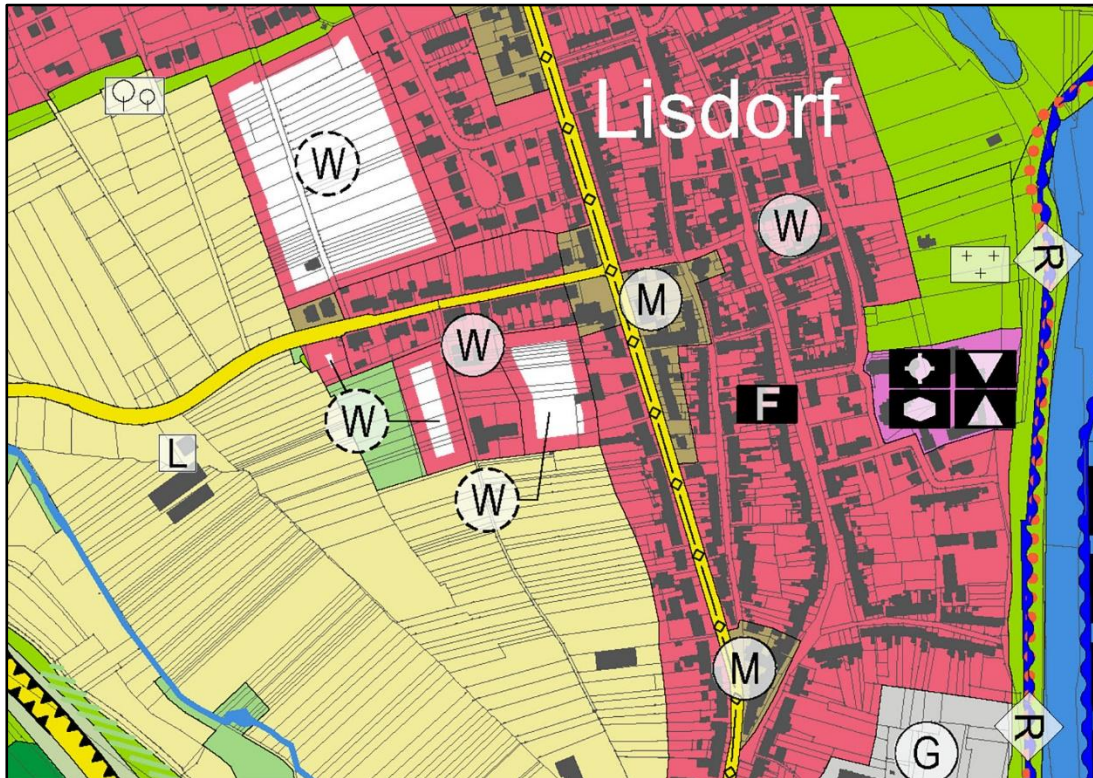


Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zu den Landschaftsschutzgebieten

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSchG)

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31-34 BNATSchG)

Durch das geplante Projekt kommt es weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

WASSERSCHUTZGEBIETE (§ 37 SWG)

Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 37 SWG betroffen.

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (§ 79 SWG)

Vom Vorhaben sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zum Überschwemmungsgebiet

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch das geplante Vorhaben die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Arbeiten, Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind u.a. die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes um mehrere Wohneinheiten.

AUSWIRKUNGEN

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden, da nicht von einer relevanten Erhöhung von Lärm bzw. Schadstoffemissionen auszugehen ist. Aufgrund des bereits bestehenden Wohngebietes mit entsprechendem Verkehrsaufkommen wird sich die Situation auch diesbezüglich nur unwesentlich verändern.

Bezüglich der Erholungsfunktion entstehen durch die Lärm- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr während der Bauphase kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen. Eine Erholungsnutzung findet im Geltungsbereich jedoch nicht statt.

ERGEBNIS

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Brombeere)	131
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)	441
2.7.2.2.2	Wiesenbrache frischer Standorte, vereinzelt mit Jungwuchs	8.556
3.1	Vollversiegelte Flächen	791
3.1	Vollversiegelte Flächen (Gebäude)	1.381
3.2	teilversiegelte Flächen	64
3.4	Hausgarten, brachgefallen mit einzelnen Gehölzen	2.421
3.4	Hausgarten	1.332
3.5.2	Ziergehölz	325
	Summe	15.442

Der Geltungsbereich wird derzeit zum größten Teil von einer Wiesenbrache frischer Standorte eingenommen, die sich aus den ehemals vorhandenen Gemüseäckern

entwickelt hat. Streng genommen handelt es sich somit nicht um eine „Wiesenbrache“ im klassischen Sinn. Aufgrund der Artenzusammensetzung und Struktur entspricht die Vegetation allerdings eher dem Typ „Wiesenbrache“ als „Ackerbrache“. Aufgrund der fehlenden Nutzung entwickeln sich die Bestände immer mehr hin zu Hochstaudenfluren (vgl. Foto 1, Pflanzenaufnahme 1).

Es dominieren Gräser wie Honiggras (*Holcus lanatus*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) Gemeines Weidelgras (*Lolium perenne*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*). Zwischen den Grasbeständen finden sich meist gelbe Farbtupfer aus Hochstauden wie Goldrute (*Solidago canadensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Jakobs Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*). An einer Stelle sind noch ehemalige Felder mit Zierpflanzen (Thymian und Salbei) zu finden (vgl. Foto 2).

In den Randbereichen wachsen vereinzelt Brombeerbüsche, die zu den außerhalb des Geltungsbereichs angrenzenden Ziergehölzhecken und Haselnuss-Gebüschchen überleiten (vgl.- Foto 3 und 4).

Im Westen befinden sich mehrere Bestandsgebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und größtenteils erhalten bleiben sollen. Im südwestlichen Plangebiet befinden sich Gewerbehallen einer ehemaligen Druckerei. Diese sind aktuell noch genutzt. Um künftig hier störende Nutzungen zu vermeiden, sollen diese mit überplant werden

Der vorhandene Gebäudekomplex mit Nebenanlagen und Zierrasen ist von einer Ziergehölzhecke aus Kirschlorbeer umgeben.

Im nördlichen Teil befindet sich ein lang gestreckter, verwilderter Hausgarten mit Ziergehölzen und Stauden (Lavendel). Vereinzelt stehen hier auch Obstbäume (vgl. Foto 5).



Foto 1: Wiesenbrache mit aufkommenden Hochstaudenfluren



Foto 2: Wiesenbrache mit Thymian-Feld



Foto 3: Wiesenbrache mit Ziergehölzhecke im Hintergrund)



Foto 4: Wiesenbrache mit randlicher Strauch- und Baumhecke



Foto 5: Verwilderter Hausgarten

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit Geländebegehungen am 11.07.2024, 15.07.2025 sowie am 06.05.2026 durch das Büro Dr. Maas wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten anzunehmen ist.

Aufgrund der Dominanz der Gräser ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, leicht herabgesetzt. Die Bedeutung für die Vogelwelt bzw. die Fledermausfauna ist als gering zu erachten.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Danach

kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten (vgl. Anhang).

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Niederterrassensand und -kies (qpN,,p)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
4	Braunerde und Parabraunerde aus Deckschichten (Lößlehm, Lößlehmfließerden, Hochflutlehm) über Terrassenschottern und –sanden bzw. Sandsteinverwitterung
999	Siedlungsbereich

AUSWIRKUNGEN

Es werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG überplant.

Folgender bau und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Folgende bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Durch die Anlage von Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten wird ein Großteil der Flächen neu versiegelt. Für Bereiche, die nicht überbaut bzw. versiegelt werden, besteht in der Bauphase die Gefahr der Bodenverdichtung auch durch Einsatz schwerer Erdbaugeräte sowie dem Eindringen von Schadstoffen. Es kommt zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Neben dem Verlust von Boden durch Versiegelung wird infolge von Bodenauftrag bzw. -abtrag und einer damit verbundenen Veränderung des Profilaufbaus und der Zusammensetzung von Böden eine Beeinträchtigung bewirkt. Eine dauerhafte Veränderung des Bodenhaushaltes findet statt.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Festsetzungen zur Durchgrünung des Wohngebietes

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der Versiegelungen sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Oberflächengewässer sind in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nur unwesentlich verändert.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Großräumlich betrachtet liegt der Planungsraum im Einflussbereich eines gemäßigten ozeanischen Klimas mit vorherrschenden Westwinden. Von 1881 bis 2010 ist die durchschnittliche Jahrestemperatur im Saarland um 1,44°C gestiegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt derzeit im Saarland bei 8,9°C. Besonders hoch ist der Anstieg im Sommer, er beträgt 1,48°C. Im Winter liegt der Anstieg bei 1,33°C. Die Regenmenge im Saarland nahm von 1881 bis 2010 mit 15,7 % ebenfalls im bundesvergleich überdurchschnittlich zu (bundesweiter Mittelwert 11,5 %). Dies betrifft v.a. den Winter. Hier ist im Saarland eine Zunahme von 31 % zu verzeichnen. Im Sommer sind die Niederschläge nur geringfügig um 0,2 % zurückgegangen. Derzeit liegt die

durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge im Saarland bei 944 l/m² (Stand 2010).

Klimafaktoren, Relief (Geländehöhe, Exposition, Inklination) und Oberflächenbedeckung sind für eine kleinräumige Differenzierung innerhalb des Mesoklimas verantwortlich.

Der Untersuchungsraum weist die Funktion eines "Freilandklimatop" auf. Charakteristisch für Freilandklimatope sind tagsüber mäßig bis hohe Temperaturen und starke nächtliche Abkühlung. Die noch verbliebenen Freiflächen in der Saaraue dienen als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete.

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine Siedlungsrandlage. An die bestehende Wohnbebauung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine Vertikale Strukturierung ist lediglich durch wenige Einzelbäume und Gebüsche gegeben.

Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte Landschaft am Siedlungsrand.

AUSWIRKUNGEN

Die kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. An die Stelle der Landwirtschaftsflächen tritt eine Wohnbebauung mit Gartenanlagen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Art der

baulichen Nutzung und Maßnahmen zur Durchgrünung des Wohngebietes, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Landschaftsstrukturen sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden			X
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

2.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Das Plangebiet würde weiterhin als Brachland verbleiben.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

V1: Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Die Baufeldräumung/Rodung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen

V2: Reduzierung der Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.

V3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

V4: Verbot von Schotter(vor)gärten

Insbesondere der Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze, außerhalb von Einfahrten bzw. offenen Stellplätzen, ist als (Vor-)Garten gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine überwiegende Überdeckung mit Kies oder Schotter bzw. eine Gestaltung als Steingarten mit einzelnen (Solitär-)Pflanzen ist somit nicht zulässig. Die Freiflächengestaltungssatzung der Kreisstadt Saarlouis ist zu beachten

V5: Nisthilfen

Je Gebäude sind mind. 2 Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.

V6: Bodenschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten.

Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

V7: NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem.

Oberflächenabflüsse von Starkregenereignissen sind einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Für die benachbarten Grundstücke darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Dies ist auch während der Bauphase zu berücksichtigen.

Neu versiegelte oder überplante Grundstücksnebenflächen (Zufahrt, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden und dürfen nicht auf öffentliche Wege und Straßen entwässern.

Sämtliches, auf dem Grundstück anfallendes, Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und den aus dem örtlichen Baugrundgutachten resultierenden Versickerungsraten erfolgen.

Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf 1 l/s

gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und dem Drosselabfluss in Höhe von maximal 1 l/s und einer Drosselabflussspende von minimal 2 l/(sxha) erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das für Retentionszisternen zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter.

5. AUSGLEICHSMABNAHMEN

A1: Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Der Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze, außerhalb von Einfahrten bzw. offenen Stellplätzen, ist als Vorgarten gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Entlang der rückwärtigen Baugrundstücksgrenzen sind ca. 1,50 m breite Hecken mit einheimischen und standorttypischen Sträuchern zu entwickeln und möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre zu erhalten. Es sind im Abstand von ca. 2 m Strauchpflanzungen durchzuführen. Es werden jeweils 3-5 Individuen der gleichen Art in Gruppen gesetzt, wobei eine Kombination von möglichst vielen Arten (mindestens 3) erfolgen soll. Es sind einheimische und regionaltypische Arten zu verwenden.

Nicht überdachte Stellplatzanlagen mit zwei und mehr offenen Stellplätzen sind mit Bäumen zu versehen. Pro 3 oberirdischer Stellplätze ist zusätzlich zu sonstigen Pflanzverpflichtungen ein Laubbaum mit mindestens einem Stammumfang von 18 cm innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.

Für Anpflanzungen sollen geeignete standortgerechte Gehölze der angefügten Pflanzliste verwendet werden, da diese eine wesentlich höhere ökologische Wertigkeit besitzen und einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten.

Zur Eingrünung sind zudem mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch je Grundstück bei Doppelhäusern bzw. mindestens 2 standortgerechte Laubbaumhochstämme / Stammbüsche je Grundstück bei freistehenden Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Pflanzliste Hochstämme:

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Feldahorn (*Acer campestre*),
- Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*),
- Silberlinde (*Tilia tomentosa*),
- Spitzahorn (*Acer platanoides*),
- Winder-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*),
- Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- Hochstämmige Obstbäume

Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf), in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland-rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Pflanzliste Sträucher:

- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Berberitze (*Berberis vulgaris*),
- Wacholder (*Juniperus communis*),
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),
- Ginster (*Genista germanica*),
- Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)

Mindestqualität der Sträucher: 2-mal verpflanzt, Höhe 60-120 cm.

Es sind gebietseinheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

A2: Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis ist zu beachten.

6. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt.

Für den Ist-Zustand ergibt sich ein Wert von **112.660 ÖW**.

Für den Planungszustand werden die einzelnen Flächen des Wohngebietes gemäß der max. Grundflächenzahl bewertet, woraus sich eine maximal überbaubare Fläche ergibt. Aufgrund der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellflächen, Zufahrten und Nebenflächen mit versickerungsfähigem Unterbau (Maßnahme V2) werden diese Flächen mit 1 ÖW eingestuft. Die Restflächen werden aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen im B-Plan als Gärten und Gebäudenebenflächen mit 6 ÖW bewertet. Die private Grünfläche wird aufgrund ihrer geringen Größe und isolierten Lage wie die Gärten mit 6 ÖW bewertet.

Daraus ergibt sich ein Planungswert von **38.240 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein Defizit von **74.420 ÖW**.

7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der Anbindung an das bestehende Wohngebiet gibt es keine geeigneten Standortalternativen.

8. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Im vorliegenden Fall sind keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich.

10. UMWELTSCHÄDEN (§ 19 BNATSchG)

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nichtvorhanden.

Wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufzeigt, kommt es unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Projekt zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten gemäß § 19

(2) hat, da die relevanten Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden sind bzw. durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Saarlouis, den 02.06.2026



Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Plan-Nr. 1: Bestandsplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Zielplan, M 1:500

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt:

Wohngebiet „Östlich Auf der Wies“

Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Lisdorf

Vegetationstyp/Biototyp:

2.7.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **11.07.2025**

L	T	K	F	R	N
7.2	5.7	3.7	4.8	6.9	5.9

Artenliste

Acer campestre	Silene alba
Achillea millefolium millefolium	Solidago canadensis
Agrostis stolonifera gigantea	Tanacetum vulgare
Arrhenatherum elatius	Taraxacum officinale agg.
Artemisia vulgaris	Trifolium pratense
Bromus secalinus	Urtica dioica
Bromus sterilis	Vicia cracca
Calamagrostis epigejos	Vicia hirsuta
Campanula rapunculus	Vicia sativa angustifolia
Cirsium arvense	
Cirsium vulgare	
Convolvulus arvensis	
Cornus sanguinea	
Crepis capillaris	
Dactylis glomerata	
Daucus carota	
Erigeron annuus	
Holcus lanatus	
Hypericum perforatum	
Lolium perenne	
Medicago lupulina	
Oenothera biennis	
Phleum pratense	
Plantago lanceolata	
Poa pratensis pratensis	
Rosa canina agg.	
Rubus fruticosus	
Rumex obtusifolius	
Sanguisorba minor	
Senecio jacobaea	

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III		IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
					Vögel	Heuschrecken					
1	sonstiges Gebüsch (Brombeeren)	1.8.3	27	0,2	-	0,4	-	-	0,2	0,2	0,3
2	sonstiges Gebüsch (Baum- und Strauchhecke)	1.8.3	27	0,4	-	0,4	-	-	0,4	0,6	0,5
3	Wiesenbrache frischer Standorte, vereinzelt mit Jungwuchs	2.7.2.2.2	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,2	0,4
4	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
5	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Hausgarten, brachgefallen mit einzelnen Gehölzen	3.4	12	0,6	-	0,4	-	-	-	0,2	0,4
7	Hausgarten	3.4	12	0,4	-	0,2	-	-	-	0,2	0,3
8	Ziergehölz	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	sonstiges Gebüsch (Brombeeren)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,6	0,6	0,5
2	sonstiges Gebüsch (Baum- und Strauchhecke)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,6	0,6	0,5
3	Wiesenbrache frischer Standorte, vereinzelt mit Jungwuchs	2.7.2.2.2	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,6	0,6	0,5
4	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Hausgarten, brachgefallen mit einzelnen Gehölzen	3.4	12	0,4	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
7	Hausgarten	3.4	12	0,4	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
8	Ziergehölz	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung des Ist-Zustandes

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungsfaktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	sonstiges Gebüsch (Brombeeren)	1.8.3	27	0,3	0,5	0,5	131	1.769	1	1.769
2	sonstiges Gebüsch (Baum- und Strauchhecke)	1.8.3	27	0,5	0,5	0,5	441	5.954	1	5.954
3	Wiesenbrache frischer Standorte, vereinzelt mit Jungwuchs	2.7.2.2.2	20	0,4	0,5	0,5	8556	85.560	1	85.560
4	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	2172	0	1	0
5	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	64	64	1	64
6	Hausgarten, brachgefallen mit einzelnen Gehölzen	3.4	12	0,4	0,4	0,4	2421	11.621	1	11.621
7	Hausgarten	3.4	12	0,3	0,4	0,4	1332	6.394	1	6.394
8	Ziergehölz	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	325	1.300	1	1.300
							15.442			112.660

Bewertung Planungszustand

Plan-Nr. 2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächenwert FW	Ist-zustand	Planungswert	Ökologischer Wert Planung
	Klartext	Nr.				
WA 1 (5.447 m²)						
1	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,6), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	3.268	-	1,0	3268
2	Restflächen (GRZ 0,4), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	2.179	-	6,0	13074
WA 1 Sondergrundstück (307 m²)						
1	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,7), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	215	-	1,0	215
2	Restflächen (GRZ 0,4), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	92	-	6,0	552
WA 2 (2.665 m²)						
1	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,7), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	1.866	-	1,0	1866
2	Restflächen (GRZ 0,3), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	799	-	6,0	4794
WA3 (2.176 m²)						
3	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,7), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	1.523	-	1,0	1523
4	Restflächen (GRZ 0,3), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	653	-	6,0	3918
WA4 (1.042 m²)						
5	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,85), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	886	-	1,0	886
6	Restflächen (GRZ 0,15), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	156	-	6,0	936
WA5 (1.358 m²)						
1	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,6), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	815	-	1,0	815
7	Restflächen (GRZ 0,4), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	543	-	6,0	3258
WA6 (655 m²)						
9	vollversiegelte Flächen (GRZ 0,7), das ist der im worst-case maximal versiegelbare Bereich	3.1	459	-	1,0	459
10	Restflächen (GRZ 0,2), Gebäudenebenflächen, Grünfläche	3.4	196	-	6,0	1176
Sonstige Flächen						
11	Private Grünflächen	3.5.1	250	-	6,0	1500
12	Mischverkehrsfläche und öffentlicher Parkplatz	3.2	1542	-	0,0	0
			15442			38240

Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis



PROJEKT:

**Wohngebiet „Östlich Auf der Wies“, Bebauungsplan in der
Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Lisdorf**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 02.06.2026

**Dr. Maas**
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Datengrundlagen, planungsrelevante Arten.....	5
3.1 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
3.2 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
3.3 Projektbezogene Maßnahmen.....	9
3.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	9
3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	9
3.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	10
3.5 Zusammenfassung	12

1. EINLEITUNG

Die Vorhabenträgerin, die Kreisstadt Saarlouis, plant im Ortsteil Lisdorf die Neueröffnung des Baugebiets „Östlich Auf der Wies“ als allgemeines Wohngebiet (WA).

Im Rahmen des Vorhabens sollen Wohnbaugrundstücke für die Errichtung von ca. 24 Wohngebäuden entstehen. Es ist bei der Realisierung eine Mischung von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Mehrfamilienhäusern (zwei im westlichen Bereich des Plangebietes) vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird derzeit zum größten Teil von einer Wiesenbrache frischer Standorte eingenommen, die sich aus den ehemals vorhandenen Gemüseäckern entwickelt hat. Streng genommen handelt es sich somit nicht um eine „Wiesenbrache“ im klassischen Sinn. Aufgrund der Artenzusammensetzung und Struktur entspricht die Vegetation allerdings eher dem Typ „Wiesenbrache“ als „Ackerbrache“. Aufgrund der fehlenden Nutzung entwickeln sich die Bestände immer mehr hin zu Hochstaudenfluren. Das Gelände ist auf zwei Seiten von Wohnbebauung umschlossen.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Geltungsbereichs

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3. DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein

anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2020)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Schreckenfaller) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Maßstabblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das

Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 11.07.2024 und 15.07.2025 sowie am 06.05.2026 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Saarlouis und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

3.1 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurückenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit prüfrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Da durch das Vorhaben nur in geringem Umfang Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, können Beeinträchtigungen der Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine spezielle Wiesenavifauna ist nicht vorhanden. Zur Situation der allgemein häufigen Vogelarten vgl. Kap. 3.4

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

Lebensräume der Wildkatze, der Haselmaus und des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen.

REPTILIEN

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Auch eine gezielte Nachsuche ergab keine Vorkommen der Arten.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Die relativ artenarme Wiesenbrache ist zwar Lebensraum für die Insektenfauna, jedoch ist lediglich mit allgemein häufigen Arten zu rechnen.

3.3 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.3.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Siedlung und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- Nachgewiesen
- Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

Ausgleichsmaßnahmen

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als Ausgleich für die gerodeten Gehölze werden Neuanpflanzungen vorgenommen.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus der Lage des Geltungsbereichs am Siedlungsrand, den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 und 2 deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 02.06.2026

 Dr. Maas

Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P		Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland

RL Saar 2022	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	L	E2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	Alcedo atthis	Eisvogel		•		
*	Bubo bubo	Uhu	•			
*	Dendrocopos medius	Mittelspecht		•		
*	Ciconia nigra	Schwarzstorch	•			
*	Ciconia ciconia	Weißstorch	•			
	Coturnix coturnix	Wachtel		•		
*	Dryocopus martius	Schwarzspecht		•		
*	Falco peregrinus	Wanderfalke		•		
R	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	•			
*	Lanius collurio	Neuntöter		•		
2	Lullula arborea	Heidelerche	•			
*	Milvus migrans	Schwarzmilan		•		
*	Milvus milvus	Rotmilan		•		
*	Pernis apivorus	Wespenbussard	•			
1	Picus canus	Grauspecht		•		

RL Saar 2022	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	L	E2	P
Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022						
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		•		
V	Alauda arvensis	Feldlerche		•		
1	Anthus pratensis	Wiesenpieper		•		
V	Anthus trivialis	Baumpieper		•		
3	Athena noctua	Steinkauz	•			
2	Aythya fuligula	Reiherente	•			
2	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	•			
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling		•		
2	Cuculus canorus	Kuckuck		•		
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe		•		
V	Dendrocopus minor	Kleinspecht		•		
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer		•		
3	Falco subbuteo	Baumfalke	•			
3	Ficedela hypoleuca	Trauerschnäpper		•		
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn		•		
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		•		
2	Jynx torquilla	Wendehals		•		
1	Lanius excubitor	Raubwürger	•			
3	Locustella naevia	Feldschwirl		•		
1	Miliaria calandra	Graumammer	•			
3	Motacilla flava	Schafstelze		•		
V	Oriolus oriolus	Pirol		•		
V	Passer domesticus	Haussperling		•		
V	Passer montanus	Feldsperling		•		
1	Perdix perdix	Rebhuhn		•		
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher		•		
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	•			
2	Riparia riparia	Uferschwalbe		•		
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		•		
2	Scoölopax rusticola	Waldschnepfe	•			
3	Streptopelia decaocto	Türkentaube		•		
2	Streptopelia turtur	Turteltaube		•		
V	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		•		
3	Tyto alba	Schleiereule		•		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

RL Saar 2022	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	L	E2	P
3	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	•			
2	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		•		
G	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus			•	
R	Myotis alcanthoe	Nymphenfledermaus	•			
2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	•			
G	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	•			
*	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		•		
1	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	•			
3	Myotis myotis	Großes Mausohr		•		
*	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	•			
G	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	•			
2	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	•			
3	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		•		
*	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		•		
*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			•	
R	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	•			
G	Plecotus auritus	Braunes Langohr	•			
G	Plecotus austriacus	Graues Langohr	•			
1	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	•			
R	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	Castor fiber	Biber		•		
	Felis sylvestris	Wildkatze	•			
	Martes martes	Baummartener		•		
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		•		
	Mustela putorius	Iltis		•		

Kriechtiere

3	Coronella austriaca	Schlingnatter	•			
2	Lacerta agilis	Zauneidechse		•		
*	Podacris muralis	Mauereidechse		•		

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		•		
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		•		
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		•		
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	•			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	•			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch		•		
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		•		

Tagfalter

3	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	•			
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		•		

Nachtfalter

	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		•		
--	-------------------------------	----------------------	--	---	--	--

Libellen

R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	•			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	•			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	•			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	•			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•			

Weichtiere

	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	•			
--	---------------------	----------------------	---	--	--	--